

Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte
Journal of the Max Planck Institute for European Legal History

Rechts **Rg**
geschichte

Rechtsgeschichte Legal History

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg26>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte – Legal History Rg 26 (2018)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg26/489-492>

Rg **26** 2018 489–492

Michael Stolleis*

Lehrmeister Amerika

[America the Schoolmaster]

* Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt am Main, stolleis@rg.mpg.de

Dieser Beitrag steht unter einer
Creative Commons cc-by-nc-nd 3.0



esfuerzo de construcción sistemática. A tal empresa, precisamente, se dedicaron los canonistas estudiados y contribuyó el *Archivio di diritto ecclesiastico*. Cabe mencionar por otra parte, que esta publicación es resultado de una encomiable labor de análisis de las fuentes históricas y de una amplia bibliografía especializada, tarea en la que el autor ha volcado su sólida formación histórico-jurídica

y canónica. En definitiva, Nacci ha conseguido hacer de la ciencia canónica italiana una falsilla desde la que trazar con éxito el contorno de las nuevas relaciones que se establecen entre la Iglesia y el Estado italiano durante la primera mitad del siglo XX.



Michael Stolleis

Lehrmeister Amerika*

Das hier zu besprechende Buch des an der Yale-University lehrenden Rechtshistorikers James Q. Whitman ist in Amerika mit großer Zustimmung besprochen worden, und zwar mit Recht, besonders wegen seiner Fragestellung und der Sorgfalt ihrer Bearbeitung. Der deutsche Leser gewinnt dabei den Eindruck, dass die inneramerikanische Zustimmung den Nebensinn hat, die amerikanische Gesellschaft solle nicht nur auf das rassistische Nazi-Deutschland zeigen, sondern auch die eigene Vergangenheit und Gegenwart kritisch reflektieren.

Der amerikanische Sezessionskrieg von 1861 bis 1865 endete bekanntlich mit der offiziellen Abschaffung der Sklaverei und der Wiedereingliederung der abgefallenen Südstaaten (»reconstruction«). Gleichwohl blieben die USA, vor allem in den Südstaaten, von 1876 bis in die Jahre zwischen 1965 und 1968 eine auch offiziell von Rassentrennung bestimmte Gesellschaft. Nicht nur »Mischchen« zwischen verschiedenen Rassen waren verboten oder wurden als nichtig angesehen, auch Schulen, Universitäten und kulturelle Einrichtungen blieben getrennt, es gab separate Plätze in Bussen, Eisenbahnen und Restaurants, ja sogar

separate öffentliche Trinkwasserspender. Besonders gravierend waren die Konsequenzen der raffinierten Beschränkungen des Wahlrechts, stets mit positiver Berücksichtigung der »Weißen«. Das alles lockerte sich erst in den fünfziger und sechziger Jahren auf Druck der Bürgerrechtsbewegung mit ihren mannigfachen Protesten und Straßenkämpfen, bis der Civil Rights Act von 1964 ein offizielles Ende setzte. Natürlich waren damit die faktische Rassentrennung und die indirekte Diskriminierung keineswegs beendet. Sie wirken vielmehr bis heute weiter und haben tiefe Wurzeln in der Geschichte. Sichtbar sind sie in den stabil weitergereichten Bildungs- und Einkommensunterschieden, in der Kriminalität samt ihrer Zuschreibung und der Praxis des Strafvollzugs, in der Struktur der Wohnviertel, in der Werbung, in religiösen Prägungen, in zahllosen verbalen und nonverbalen Signalen des Alltags.

Die USA galten während des 20. Jahrhunderts als die egalitäre, freiheitliche und demokratische Gesellschaft par excellence. Die Weite des Landes und seine generelle Offenheit für Einwanderer, die viele Europäer in der Vergangenheit dankbar genutzt hatten, verdeckten die tiefen realen Risse

* JAMES Q. WHITMAN, *Hitler's American Model. The United States and the Making of Nazi Race Law*. Princeton: Princeton University Press 2017, 224 S., ISBN 978-0-691-17242-2 (deutsche Übersetzung von Andreas Wirthensohn: *Hitlers amerikanisches*

Vorbild. Wie die USA die Rassengesetze der Nationalsozialisten inspirierten, München: C. H. Beck 2018, 249 S., ISBN 978-3-406-72140-3)

sowie die Unterschiede der Wahrnehmung. Für die deutschen Nationalsozialisten gab es deshalb in der »Kampfzeit« und in der 1933 anlaufenden Propaganda- und Diskriminierungswelle gegen Juden kaum ein besseres Argument für eine »Rassentrennung«, als sich auf das demokratische Musterland USA zu berufen. Wer mit der Parole einer »Säuberung des Volkskörpers« hantierte, musste nur sagen, dass »sogar« das demokratische Amerika die Gefahr der Rassenmischung erkannt habe. So war es eine Art paranoider Konsequenz, wenn sich das angeblich germanische Deutschland gegen die Juden erklärte. Ebenso konnte man sich für eugenische Maßnahmen zur »Erbgesundheit« von der Zwangssterilisation bis zur Tötung »lebensunwerten Lebens« nicht nur auf einheimische Stimmen,¹ sondern auf entsprechende Debatten im europäischen Ausland berufen. Auch andere »zivilisierte« Länder, so hieß es, schützten ihre »völkische Substanz« vor Erbkrankheiten, Degeneration, Überfremdung und Rassenmischung. Der Unterschied liege nur darin, dass die Nationalsozialisten dies nun konsequent umsetzten.

Aber was wussten die führenden Nationalsozialisten von der Gesetzgebung in den amerikanischen Bundesstaaten? Vermutlich zunächst wenig Genaueres, und so lag es nahe, im Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht einen Nachwuchswissenschaftler mit einer Bestandsaufnahme zu beauftragen. Der damalige Direktor Viktor Bruns hatte einem jungen österreichischen Nationalsozialisten ein Stipendium der Deutschen Forschungsgemeinschaft verschafft und ihn 1933 eingestellt, Dr. Herbert Kier (1900–1973), zugleich Vertrauensmann der NSDAP und »Unterführer« der NS-Dozentenschaft an der Universität Berlin. Er sollte nun, so Bruns, vermutlich einer Anfrage aus dem Reichsjustizministerium folgend, Material über die Rassengesetzgebung in den Vereinigten Staaten von Amerika, Südafrika und Australien zusammenstellen.² Kier tat dies umgehend und lieferte zudem

einen Beitrag »Volk, Rasse und Staat« im offiziellen, 1934 abgeschlossenen Nationalsozialistischen Handbuch für Recht und Gesetzgebung. Dort berichtete er, dass in 30 amerikanischen Bundesstaaten Ehen zwischen Angehörigen verschiedener »Rassen« (weiß einerseits, schwarz, gelb, braun, rot, also »coloreds«, andererseits) verboten seien bzw. als nichtig angesehen würden. Als »Neger« gelte, wer »1/8 oder mehr Negerblut« habe. In allen diesen Staaten gelten also, schrieb Kier, »Mischehenverbote, die mit einer einzigen Ausnahme alle den Zweck verfolgen, die amerikanische Bevölkerung mit ursprünglich europäischer Abkunft vor der Vermischung mit Rassen außer-europäischer Abkunft zu bewahren. Nur in North Carolina besteht außerdem noch das Verbot der Mischehe zwischen Indianern und Negern. Aber auch der außereheliche Geschlechtsverkehr zwischen Angehörigen verschiedener Rassen ist in einzelnen Staaten verboten oder gar unter Strafe gestellt, so z. B. in Alabama und Arkansas. In den meisten Südstaaten der Union werden weiße und farbige Kinder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen verschiedenen Schulen zugewiesen. Die meisten amerikanischen Staaten fordern ferner bei Geburts-, Trau- und Todesscheinen die Angabe der Rasse. Ja viele amerikanische Teilstaaten gehen so weit, daß sie gesetzlich eine nach Farbigen und Weißen gesonderte Zuweisung der Abteile in Warterräumen, Eisenbahnwagen, Schlafwagen, Straßenbahnwagen, Omnibussen, Dampfschiffen, ja sogar in Gefängnissen und bei Einkerkelungen festlegen.«³ Diese Trennlinie setzte sich in getrennten Wählerlisten und getrennter Steuerveranlagung fort.

Dieser Text, veröffentlicht unter der Herausgeberschaft des »Reichsrechtsführers« Hans Frank, wurde nun eine Blaupause für die 1935 verabschiedeten »Nürnberger Gesetze«. Er stützte sich seinerseits auf einen kurz zuvor publizierten Aufsatz im Fachblatt »Verwaltungsarchiv«, geschrieben von Dipl. Ing. und Dr. jur. Heinrich Krieger,

1 KARL BINDING/ALFRED HOCHÉ, Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens. Ihr Maß und ihre Form (1920), mit einer Einführung von Wolfgang Naucke, Berlin 2006.

2 HERFRIED KIER, Die »Affäre Wengler«. Ein Beitrag zur Geschichte des Völkerrechtsinstitutes der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Zeit des Nationalsozialismus, in: Jahrbuch der

Juristischen Zeitgeschichte 14 (2013) 168–211 (198).

3 HANS FRANK (Hg.), Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, München 1935, 17–28 (27 f.).

einem Schüler Otto Koellreutters, der das »Verwaltungsarchiv« herausgab.⁴ Krieger hatte, wie Whitman zeigt, die amerikanische Gesetzeslage als Austauschstudent in den USA studiert und sorgfältig kartographiert. Seine enge Verbindung zu Dr. Falk Ruttke (1894–1945), einem führenden Vertreter der nationalsozialistischen »Rassen- und Gesellschaftsbiologie«, sicherte ihm die Aufmerksamkeit des radikalen Flügels der NSDAP. Es gebe, so resümierte Krieger, in der Welt nur zwei Zentren eines wirklichen Rassenrechts mit dem Akzent auf der »Rasse« als Distinktionskriterium, nämlich die USA und Deutschland, am Rande noch Südafrika. Das vorbildliche Amerika, so hieß es immer wieder, achte bei der Einwanderung auf Loyalität und Patriotismus, bevorzuge aber Einwanderer aus England, Nordeuropa und Deutschland und versuche auf diese Weise, seine weiße »rassische Substanz« zu stärken. In Deutschland spielten »Farbige« keine Rolle, das auszugrenzende Element seien die Juden.

Was von den berüchtigten »Nürnberger Gesetzen« über die landesweiten Pogrome von 1938 bis zur »Vernichtung der europäischen Juden« (Raul Hilberg) zum Schrecken der Welt geworden ist, braucht hier nicht in Erinnerung gerufen zu werden. Für Whitman ist vielmehr wichtig, wie das amerikanische Muster in NS-Deutschland rezipiert wurde. Er geht dieser Frage sorgfältig nach, zwar nicht als erster, wie er selbst nachweist, aber mit nüchternem und amerikanische Empfindlichkeiten nicht schonendem Blick. Nur so wird es möglich, die komplexen Wechselwirkungen in beiden Ländern zu rekonstruieren. Whitman erinnert zunächst an das Amerika des frühen 20. Jahrhunderts. Es war in der Tat »the global leader in race law, admired around the world for the vigor of its legislation« (34). Jene Bewunderung galt dabei der an »Rassen« orientierten amerikanischen Einwanderungspolitik, aber auch der Unterscheidung zwischen Staatsbürgern und Einwohnern mit minde-

rem Status (»non-citizen nationals«), wie sie auch im Parteiprogramm der NSDAP schon angelegt war.

Das Hauptinteresse Whitmans richtet sich jedoch auf die Wahrnehmung Amerikas in der Optik der Nationalsozialisten. Die Reihe der Bewunderer Amerikas als raumgreifende und rassebewusste Nation beginnt tatsächlich mit Hitler in »Mein Kampf«. Ihm folgten zahlreiche deutsche Antisemiten, stets unter der Parole, dem Eindringen der Juden »in den deutschen Volkskörper« sei entgegenzutreten. Um dieses Ziel durch soziale, ökonomische und politische Ausgrenzung zu erreichen, bot sich das amerikanische Muster geradezu an. Die erwähnten Kier und Krieger lieferten die Expertise. Mit dem Lobpreis für amerikanische Rassegesetzgebung präparierten sie den Boden für die »Nürnberger Gesetze«. Freisler und andere Radikale griffen die Informationen auf, stets unter der Prämisse, Rassenmischung bedeute Degeneration, kulturellen Verfall und politischen Abstieg. Seit Arthur de Gobineau und Houston Steward Chamberlain waren dies rassistische Gemeinplätze. Nun aber ging es um konkrete juristische Vorschläge im Bereich des Strafrechts, Eherechts, Staatsangehörigkeits- und Wahlrechts.

In der Umsetzung des Programms spielte der Gegensatz zwischen dem deutschnationalen, »gemäßigten« Franz Gürtner und dem völlig bedenkenlosen Staatssekretär Freisler eine wesentliche Rolle. Gürtner bremste und bezweifelte die Übernahme des amerikanischen Modells, während Freisler, der ein antiliberales, auf den »Tätertyp« zugeschnittenes drakonisches Strafrecht durchsetzen wollte, darauf hinweisen konnte, dass »Rassenmischung« in den USA sogar als Kriminalverbrechen verfolgt wurde. Das löste freilich komplizierte Abgrenzungsfragen aus, bis zu welchem Grad von »Mischlingen« gesprochen werden könne und was »Rassenschande« genau bedeute. Gürtner und der »Judenreferent« im Innenministerium, Bern-

4 (H.) KRIEGER, Das Rassenrecht in den Vereinigten Staaten, in: Verwaltungsarchiv Bd. 39 (1934) 316 ff. Der Aufsatz wurde umgehend zu einem Buch »Das Rasserecht in den Vereinigten Staaten« (Berlin 1936) erweitert und erschien in einer von Ulrich Scheuner herausgegebenen Reihe, u. a. in Verbindung mit Viktor Bruns. Siehe auch H. KRIEGER, Die Tren-

nung der Rassen im Schulwesen der Vereinigten Staaten und des Deutschen Reiches, in: Internationale Zeitschrift für Erziehung 5 (1936) 344–356.

hard Lösener, suchten zwar Freislers Furor mit juristischen Bedenken zu mäßigen, wie sich aus einem Beratungsprotokoll vom 5. Juni 1934 ergibt. Die »Nürnberger Gesetze« waren aber mit der Schaffung eines staatsbürgerlichen Minderstatus für Juden, dem Verbot von »Mischehen«, der Strafbarkeit von »Rassenschande« samt einer langen Reihe weiterer »ausgrenzender« Verordnungen eine nun antisemitische und letztlich tödliche Variante des amerikanischen Modells. Gewiss hätte es für die Nationalsozialisten dieses Modells nicht bedurft, aber da es vorhanden war, wurde es auch genutzt. Die Radikalen hatten sich durchgesetzt, die retardierenden Kräfte um Gürtner trösteten sich damit, die Rassenpolitik nun rechtlich »eingehegt« zu haben.

Eine Woche nach der Verkündung der »Nürnberger Gesetze« startete eine offizielle deutsche Delegation von Juristen zu einer Reise in die USA. Whitman schildert dieses bedrückende Nachspiel mit einer Mischung von Ironie und Abscheu. Die Gruppe, 45 Personen insgesamt, trat mit demonstrativer Zufriedenheit auf, ihre schon lange gehegten Ziele erreicht zu haben. Dass sie im »jüdischen« New York auf heftige Proteste stieß, verdarb einerseits die Stimmung, wurde aber andererseits auch als Bestätigung gedeutet, dass das »Welt-

judentum« die Kampfansage des Nationalsozialismus verstanden und angenommen hatte.

Am Ende des Buchs weitet sich Whitmans Blick nochmals. Er erinnert nicht nur an die amerikanische Geschichte seit der Abschaffung der Sklaverei, sondern auch an das britische Kolonialrecht, an die Einwanderungsgesetzgebung Brasiliens, an Südafrika, Australien und andere Beispiele, in denen »von Rechts wegen« Ungleichheiten nach biologischen Kriterien geschaffen worden waren. Das mindert gleichwohl nicht die damals dominante Rolle der USA als ein von den Nationalsozialisten nachweislich benutztes Referenzmodell, noch ändert sich etwas an der Bewertung des Antisemitismus und der brutalen Verfolgung auch anderer Minderheiten durch das NS-Regime. Doch kann die schärfere Beleuchtung des amerikanischen Anteils am Phänomen der Diskriminierung nach Hautfarbe, Religion, Geschlecht, Sprache und anderen Merkmalen sichtbar machen, dass der ganze Spuk nicht etwa mit dem 8. Mai 1945 gebannt war. Wer insoweit jemals Illusionen hegte, wird durch den Blick auf die heutige Weltpolitik und speziell auf die gegenwärtige Regierung der USA eines Schlechteren belehrt.



Alessandro Somma

Ancora teorie sul totalitarismo!?

Sulla comparazione tra Germania nazista e Repubblica democratica tedesca*

SCIENZA GIURIDICA E DITTATURE – Al principio del nuovo millennio Jan Schröder ha licenziato una storia del sapere giuridico tra il 1500 e il 1850, divenuta per molti aspetti un classico, con cui ha indagato ciò che renderebbe il diritto una scienza: un metodo e un oggetto specifici. Di qui il filo conduttore dell'opera, concepita come una storia

della metodologia giuridica (*juristische Methodenlehre*), quindi delle teorie circa l'individuazione e l'accertamento del diritto in generale o in riferimento a un caso concreto, e nello stesso tempo una storia della teoria delle fonti (*Rechtsquellenlehre*), incluse le tecniche utilizzate dall'interprete per fronteggiare antinomie e lacune. Il tutto riferito

* JAN SCHRÖDER, *Rechtswissenschaft in Diktaturen. Die juristische Methodenlehre im NS-Staat und in der DDR*, München: C. H. Beck 2016, XIV, 146 S., ISBN 978-3-406-69606-0